

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Mandatierung, Einbeziehung von AGB, Datenschutz

- (1.) Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen werden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen der Kanzlei des Rechtsanwalts Alexander Lehmann (künftig: Kanzlei) und ihren Auftraggebern (Mandanten), die eine rechtliche Beratung und/oder Vertretung zum Gegenstand haben. Dies gilt auch im Falle der Mandatierung nur eines oder einzelner Rechtsanwälte der Kanzlei.
- (2.) Der Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere solchen des Mandanten, in das Mandat wird ausdrücklich widersprochen.
- (3.) Alle Mandate werden – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde – der Kanzlei erteilt. In der Regel erfolgt die Mandatierung durch Unterzeichnung einer schriftlichen Vollmacht. Abweichend hiervon kommt bei unverlangt zugesandten Vollmachtenformularen das Mandatsverhältnis erst durch eine schriftliche Erklärung/Mandatsbestätigung durch die Kanzlei zu Stande.
- (4.) Die Kanzlei behält sich jedoch grundsätzlich die Ablehnung eines Mandates auch nach Unterzeichnung der Vollmacht vor; das gilt entsprechend für einem oder mehreren bestimmten Rechtsanwälten der Kanzlei erteilte Mandate. Die Ablehnung ist innerhalb einer angemessenen Frist, die regelmäßig bei einer Woche liegt, dem Mandanten mitzuteilen.
- (5.) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass personen- und sachbezogene Daten bei der Kanzlei auf EDV-Anlagen und sonstigen Datenträgern gespeichert genutzt und verarbeitet werden.

§ 2 Gebühren, Vorschuss, Aufrechnungsbeschränkung

- (1.) Die Gebühren der Kanzlei berechnen sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die Höhe der Gebühren richtet sich dabei nach dem Gegenstandswert. Abweichend hiervon kann im Einzelfall eine Honorarvereinbarung getroffen werden, soweit dies gesetzlich (§ 4 RVG) zulässig ist; diese bedarf der Schriftform.
- (2.) Die Kanzlei ist gemäß § 9 RVG berechtigt, bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Gebühren/Honorare und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von seiner Bezahlung abhängig machen.
- (3.) Die Rechnungsstellung erfolgt, auch soweit nur einem oder mehreren bestimmten Rechtsanwälten das Mandat erteilt wird, durch die Kanzlei.
- (4.) Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung von der Kanzlei nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 3 Haftungsbeschränkung

- (1.) Die Haftung der Kanzlei und ihrer Rechtsanwälte bzw. des oder der im Einzelfall allein beauftragten Rechtsanwälte aus dem Mandatsverhältnis auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wird auf **EUR 1.000.000,00 pro Schadenfall** beschränkt, wenn die Kanzlei den nach § 52 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) vorausgesetzten Versicherungsschutz unterhält; dieser ist auf Verlangen des Mandanten von Kanzlei nachzuweisen. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 52 BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
- (2.) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für Mandanten, die das Mandat als Unternehmer, d.h. in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen, sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen mit der Maßgabe, dass

auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen der Kanzlei auf **EUR 1.000.000,00** beschränkt ist, ausgenommen die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.



(3.) Die Kanzlei ist bereit, auf schriftliches Verlangen des Mandanten, das auch die Verpflichtung enthält, die dadurch anfallenden Mehrkosten im Vorschusswege zu übernehmen, eine Versicherung in von dem Mandanten gewünschter Höhe für den Einzelfall abzuschließen und bis zur Höhe der zu erlangenden Deckung die vorstehenden Haftungsbegrenzungen aufzuheben.

§ 4 Abtretungsbeschränkung

(1.) Die dem Mandanten aus dem Mandatsverhältnis zustehenden Rechte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kanzlei nicht übertragbar.

(2.) Die Vergütungsansprüche der Kanzlei sind nur an Rechtsanwälte als Dritte abtretbar, im Falle des Vorliegens einer rechtskräftig festgestellten Forderung, eines fruchtlosen Vollstreckungsversuchs oder der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung des Mandanten auch an nicht als Rechtsanwälte zugelassene Dritte.

§ 5 Besonderheiten für den E-Mail-Verkehr und die Nutzung der Funktionen unter www.al-rechtsanwalt.de

(1.) Durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage wird ein Mandatsverhältnis nicht begründet, so dass insoweit in Abweichung zu § 3 der Allgemeinen Mandatsbedingungen **jede Haftung** ausgeschlossen ist.

(2.) Das Mandatsverhältnis kommt bei Zusendung einer E-Mail-Anfrage und bei Nutzung des im Internet zum Download bereitgestellten entsprechend gekennzeichneten Vollmachtformulars, insoweit in Abweichung zu § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Mandatsbedingungen, erst nach Unterzeichnung des Vollmachtsformulars **und** durch eine schriftliche Erklärung/Mandatsbestätigung durch uns zu Stande.

(3.) Die Kommunikation über E-Mail ist nicht geschützt vor Übergriffen und der Einsichtnahme durch Dritte. Daher ist dieser Kommunikationsweg weder sicher noch vertraulich. Die Zusendung von Informationen über E-Mail erfolgt daher allein auf Risiko des Mandanten. Eine Garantie dafür, dass die E-Mail-Anfrage des Mandanten die Kanzlei erreicht, wird nicht übernommen. Gleichzeitig erklärt sich der Mandant durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage damit einverstanden, dass die Kanzlei mit dem Mandanten ebenfalls per E-Mail kommuniziert. Obwohl die Kanzlei ihre Mailbox zu den üblichen Bürozeiten mehrmals kontrolliert, kann keine Garantie für die zeitgerechte Kenntnisnahme der zugegangenen E-Mails übernommen werden.

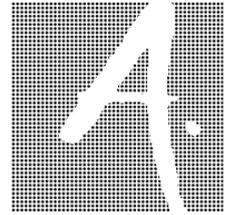
§ 6 Besonderheiten in einzelnen Verfahrensarten

(1.) Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass in *arbeitsgerichtlichen Verfahren* in der ersten Instanz keine Kostenerstattung stattfindet, d.h. die mit der Beauftragung eines Rechtsanwaltes verbundenen Kosten sind in diesem Verfahren in erster Instanz grundsätzlich auch im Falle des Obsiegens nicht vom Gegner zu erstatten.

(2.) Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass in *Verfahren nach dem WEG (Wohnungseigentumsgesetz)* der Richter nach billigem Ermessen bestimmt, welche Beteiligten die Gerichtskosten zu tragen haben. Hierbei kann auch eine Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten getroffen werden. In der Regel sind in diesem Verfahren jedoch die mit der Beauftragung eines Rechtsanwaltes verbundenen Kosten grundsätzlich auch im Falle des Obsiegens nicht vom Gegner zu erstatten. Gleiches gilt entsprechend für Verfahren nach dem *FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)*, sofern an dem Verfahren mehrere Personen beteiligt sind.

§ 7 Schriftform

Ergänzungen oder Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Mandatsbedingungen, auch bloße Abweichungen im Rahmen eines Mandats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für etwaige Abänderungen dieses Schriftformerfordernisses.



§ 8 Leistungsumfang der anwaltlichen Tätigkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

LEHMANN
RECHTSANWALT

(1.) Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Die Kanzlei bzw. der beauftragte Rechtsanwalt wird jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen.

(2.) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgründen, einschließlich der an die Kanzlei zum Einzug gegebener Schecks und Wechsel, ist der Dresden.

(3.) Alle Mandate unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

§ 9 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1.) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Mandatsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des jeweiligen Mandantenvertrages als ganzen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

(2.) Diese allgemeinen Mandatsbedingungen ersetzen alle vor Abschluss eines Vertrages getroffenen Vereinbarungen und Absprachen und regeln das Verhältnis zwischen den Parteien abschließend, soweit nicht schriftliche Ergänzungen zu einem Vertrag vorgenommen werden, die zum Bestandteil des Vertrages erklärt werden.